



# Gasser

miteinander erfolgreich.

## Deklaration und Anmeldung für asbestfreie Faserzementplatten

Immer häufiger fällt bei Dachsanierungen von Faserzementplatten auch asbestfreies Material an. Mit dieser Deklaration soll sichergestellt werden, dass der Annahmestelle nur asbestfreies Material angeliefert wird. In diesem Sinne liegen folgende Verordnungen und Gesetze vor, welche eingehalten werden müssen; Chemikalienverordnung (SR 814.81 ChemRRV Anhang 1.6), Bundesgesetz über die Unfallversicherung (SR 832.20 UVG), Bauarbeitenverordnung (832.311.141 BauAV) und Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (SR 814.600 VVEA).

Asbestfreie Faserzementplatten sind moderne Baustoffe für Dächer und Fassaden, die seit dem Asbestverbot 1990 verwendet werden. Sie sind asbestfrei, hauptsächlich mineralisch und dürfen die Grenzwerte zur Entsorgung gemäss Anhang 5 Ziffer 2ff zur VVEA nicht überschreiten.

### Vor der Anmeldung zur Anlieferung komplett auszufüllen und zu bestätigen!

Bezeichnung der Baustelle _____	
Strasse / Parzellen-Nr(n). _____	
Ort _____	
Zeitraum der Anlieferung _____	ca. in Mte. _____
Anlieferungsmenge _____	ca. in To. _____
Ist vom Bauobjekt gesamthaft mehr als 200 m <sup>3</sup> festes Rückbaumaterial zu erwarten? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
<b>Wer verantwortet die Schadstoffermittlung?</b>	<b>Nachweisart</b>
<input type="checkbox"/> Fachbüro für Bauschadstoffprüfung	<input type="checkbox"/> Bericht Bauschadstoffprüfung
<input type="checkbox"/> Selbstdeklaration <input type="checkbox"/> Bauherr <input type="checkbox"/> Auftraggeber <input type="checkbox"/> Bauunternehmer <input type="checkbox"/> Dachdecker (Bauhandwerker)	<input type="checkbox"/> Es kann ausgeschlossen werden, dass die zu entsorgende Faserzement-Anwendung («Eternit») nicht aus einem Erstellungsjahr vor 1990 stammt, und/oder <input type="checkbox"/> durch eine Schadstoffanalyse eines Fachlabors kann ausgeschlossen werden, dass die zu entsorgende Faserzement-Anwendung («Eternit») frei von Asbestfasern ist.
nach Vorgaben (gemäss Checkliste Gebäudeschadstoffe mit Entsorgungskonzept. Teil des Moduls «Bauabfälle», Vollzugs-hilfe VVEA – Ausgabe BAFU 2020)	
<b>Bauherrschaft / Auftraggeber</b>	<b>Bauunternehmer / Bauhandwerker</b>
Name / Firma _____	_____
PLZ, Ort _____	_____
Telefon _____	_____
Verantwortliche Person _____	_____
Datum / Unterschrift _____	_____
Mit den Unterschriften wird bestätigt, dass nur asbestfreie Faserzement-Anwendungen als Abfall im Sinne VVEA und der obgenannten Arbeitssicherheit angeliefert wird. Annahmen von Abfällen dürfen jederzeit verweigert werden. Den Teilnehmern der Entsorgungskette ist es erlaubt jederzeit Stichproben zu analysieren. Durch nicht zulässige Anlieferungen verursachte Kosten, insbesondere Kosten für die fachgerechte Entsorgung solcher Materialien und alle damit verbundenen Aufwendungen haften die Bauherren/Unternehmer.	

Diese Deklaration ist zusammen mit dem allfälligen Nachweis einer Schadstoffanalyse oder eines Bauschadstoff-prüfberichtes vor oder bei Anmeldung der ersten Anlieferung zuzustellen (**E-Mail info@gasserag.ch**). Die Deklaration und Anmeldung gilt auch für Kleinmengen